

Eidgenössischen Bank hat sie den durch die Titel repräsentierten Vermögenswert in einer ihren Interessen dienenden Weise liquid gemacht und als Betriebsfonds in das Geschäft einfließen lassen. Dieser Vermögenswert als solcher arbeitet nun ausschließlich im und für das Geschäft und ist wie Geschäftsgut den Risiken eines ungünstigen Ganges des Unternehmens ausgesetzt. Den Gesellschaftern aber wurde dadurch anderseits eine Verfügung über denselben entzogen auf so lange, bis er wieder durch Liberierung der Titel von Seiten der Gesellschaft aus dem Geschäft herausgenommen und ihnen zurückerstattet wird.

Aus diesen Erwägungen wirtschaftlicher Natur in Verbindung mit ebenfalls für die Rekurrenten sprechenden Gründen rein rechtlichen Charakters muß man dazu gelangen, die Befugnis zur Besteuerung der im Streite liegenden Titel dem Kanton Aargau zuzuerkennen, als demjenigen Kantone, in welchem sie als Gesellschaftsvermögen angelegt sind. Damit erscheint der Rekurs in der Hauptsache als begründet und braucht auf die eventuellen Anbringen der Rekurrenten betreffend Aufhebung der Nachsteuerbefugung nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt, womit die Verfügungen der Finanzdirektion bezw. des Regierungsrates des Kantons Zürich, soweit sie die Besteuerung der im Streite liegenden Wertpapiere betreffen, dahinfallen.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

80. Urteil vom 29. November 1900 in Sachen Jäger gegen Reßler und Konjorten.

Verurteilung wegen Ehrverletzung; liegt darin eine Verletzung der Pressfreiheit?

A. Im Februar 1899 brach in der Maschinenfabrik Brown, Boveri & Cie. in Baden ein Streik aus, der die öffentliche Meinung stark beschäftigte. Am 22. Februar brachte die Nummer 44 der in Baden erscheinenden, von Josef Jäger redigierten „Schweiz. Freie Presse“ ein „Eingekandt“, in dem unter dem Titel „Ein Verbrechen an der Arbeiterschaft“ ausgeführt wurde, daß sich an den Streik schlimme Folgen für die gesamte Arbeiterschaft der schweizerischen Maschinen-Großindustrie knüpfen, da sich die Prinzipale dieser Branche „infolge des bodenlos leichtfertig vom Zaune gerissenen Badener Streikes syndiziert“ haben, was ihnen gegenüber der Arbeiterschaft ein schweres Übergewicht verschaffe, wogegen die Dynamo-Arbeiter in Baden einen vollen Wochenlohn und die verschiedenen Arbeiterorganisationen in der Schweiz überdies einige tausend Franken weggeworfen hätten. Die Verhältnisse hätten sich gleich gestaltet, wie beim Bierbrauerstreik und beim Bierboykott in Zürich. „Auch bei jenem unglückseligen Streik,“ heißt es weiter, „hätten zum Teil dieselben Leute die „Hände im Spiel, die beim Badener Streik Rollen spielten, ohne „jedoch in Baden ihr Schäfflein ins Trockene bringen zu können, „wie damals in Zürich!“ Der Schluß des Artikels lautet: „Als „aufrichtiger Freund der Arbeiter, der ihre loyalen und ernsthaften „Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der „Arbeitslöhne jederzeit thätkräftig unterstützt hat, bedauere ich die „einseitige Machtvermehrung der Fabrikanten, die der Badener „Streik mit Notwendigkeit herbeiführen mußte, und mit dem Ein- „sender in der gestrigen Nummer erkläre auch ich es als ein „Verbrechen an der Arbeiterschaft, sie in diesen Streik getrieben zu „haben.“

B. Wegen dieses Artikels erhoben die Mitglieder des Bundeskomitees des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Präsident Kessler, Schlosser in Orlikon, Schreiner Schnezler, Buchbinder Bachmann, Schlosser Bockberger, Verbandsekretär A. Calame, Wirt und Schreiner Keel, Schuhmacher Märtenz, Frau Williger und Schreiner Alkin in Zürich gegen Redaktor Jäger beim Bezirksgericht Baden Ehrverletzungsklage, welche sie sowohl in der schriftlichen Eingabe, als bei der mündlichen Verhandlung damit begründeten, es werden ihnen in dem Artikel unehrlüche und unredliche Handlungen vorgeworfen. Der Beklagte ließ vor Gericht erklären, daß er die Verantwortlichkeit für den Artikel übernehme. Dagegen focht er in erster Linie die Aktivlegitimation der Kläger an, weil in dem Artikel keine Namen genannt worden seien, auch nicht der Gewerkschaftsbund. Sodann wurde bestritten, daß der Artikel eine Ehrverletzung enthalte, und diesbezüglich nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls bemerkt: Die Kläger seien als Vertrauensleute der Arbeiter berufen worden und hätten dafür täglich 20 Fr. bezogen; sie hätten dies benutzt und den Streik auszudehnen gewußt, trotzdem schon einige Tage vor der Beendigung den Arbeitern die gleichen Bedingungen gestellt worden seien; auf diese Thatsache nehme der Artikel Bezug; man könne übrigens sein Scherflein auf verschiedene Art ins Trockene bringen; daß die Kläger ein Geschäft gemacht hätten, sei unbestreitbar. Der Vertreter der Kläger behauptete hierauf nach dem Protokoll die Gegenpartei dabei, daß die nämlichen Leute, welche sich beim Brauerstreik beteiligten, auch beim Streik in Baden beteiligt gewesen seien, womit die Legitimation der Kläger gegeben sei; dagegen bestritt er, daß diese 20 Franken im Tag bezogen hätten. Mit Urteil vom 10. Februar 1900 erkannte das Bezirksgericht Baden:

1. Der Beklagte hat sich der Injurie, begangen durch die Presse, schuldig gemacht.

2. Derselbe wird dafür verurteilt:

a. zu einer Buße von 30 Franken, eventuell zu 7 $\frac{1}{2}$ Tagen Gefangenschaft,

b. zu einer Staatsgebühr von 16 Fr., sowie zu allen übrigen Kosten, worunter an die Anzeiger 64 Fr. 90 Cts.

3. Der Beklagte wird ferner verurteilt, das Urteil im Dispositiv in der „Schweizer Freien Presse“ in gewöhnlichen Lettern auf eigene Kosten zu publizieren.

4. Die im inkriminierten Artikel enthaltene Ehrenkränkung wird von Nichteramtens wegen als aufgehoben erklärt und die Ehre der Kläger am Protokoll gewahrt.

Der Beklagte rekurrirte gegen dieses Urteil an das Obergericht, vor dem er in erster Linie geltend machte, daß im Protokoll über die Verhandlungen vor Bezirksgericht die Antwortanbringen unrichtig angegeben seien. Das Obergericht gab dieser Beschwerde keine Folge, indem es ausführte: Das Protokoll sei eine öffentliche Urkunde und verdiene vollen Glauben, so lange es nicht auf dem Unterjuchungswege aufgehoben sei (§ 132 und § 165 der Zivilprozessordnung); das Obergericht müsse deshalb annehmen daß der Beklagte sich vor Bezirksgericht so verteidigt habe, wie im Verhandlungsprotokoll angegeben sei. Der Beklagte nahm dann auch die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation auf, die aber ebenfalls als unbegründet bezeichnet wurde, da der Beklagte selbst in der Verteidigung stets von den Klägern, und zwar ohne Ausnahme, gesprochen habe. Auch die Frage, ob der eingeklagte Artikel eine Verletzung der Ehre der Kläger enthalte, bejahte das Obergericht: Es werde den Klägern zum Vorwurf gemacht, sie hätten, obgleich sie als Vertrauensmänner der Arbeiter berufen worden seien, die Interessen der Arbeiter zu wahren, durch die Verurfachung oder Ausdehnung des Streikes zum Schaden der Arbeiter ihren eigenen Nutzen und Vorteil zu fördern beabsichtigt. Hätten aber die Kläger so gehandelt, so würden sie sich ohne Zweifel einer Handlung schuldig gemacht haben, die ihnen nach der herrschenden Ansicht der Menschen über Ehrenhaftigkeit zur Unehre oder Schande gereichte. Die Ehrverletzung erscheine um so schwerer, fährt das Obergericht fort, als die den Klägern im eingeklagten Artikel vorgeworfene Handlung geradezu als ein Verbrechen an der Arbeiterschaft bezeichnet werde; denn damit sei festgestellt, daß den Klägern vorgeworfen werde, sie hätten in schuldhafter Weise, und nicht etwa bloß aus Irrtum oder falscher Berechnung zu ihrem eigenen Vorteil die Arbeiterschaft geschädigt. Einen Beweis dafür, daß der den Klägern gemachte Vorwurf

auf Wahrheit beruhe, habe der Beklagte in seiner Verteidigung vor Bezirksgericht weder erbracht noch beantragt; und was er hierüber in seinem Rekurse anbringe, sei verspätet und könne in der Rekursinstanz nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rekurs wurde danach, mit Urteil vom 19. Juni 1900, abgewiesen und der Rekurrent zu den Kosten verurteilt.

C. Unter Berufung auf die in der Bundesverfassung und der aargauischen Kantonsverfassung ausgesprochene Gewährleistung der Pressfreiheit stellt nunmehr Jäger mittelst staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht das Begehren, es seien die angefochtenen Urteile des aargauischen Obergerichtes und des Bezirksgerichtes Baden aufzuheben und die Klage abzuweisen, eventuell Aktenvervollständigung anzuordnen. Eine Verletzung der Pressfreiheit — wird ausgeführt — liege sowohl darin, daß das Obergericht dem Begehren betreffend Berichtigung des Protokolls über die bezirksgerichtliche Verhandlung nicht Folge gegeben und die Einrede der Aktilegitimation abgewiesen habe, als auch in der Annahme einer strafbaren Ehrverletzung. Der fragliche Artikel enthalte, wird zusammenfassend angebracht, bloß eine nicht ungerechtfertigte Kritik des Badener und des Zürcher Bierbrauerstreikes und was die Überschrift desselben betreffe, so handle es sich dabei lediglich um eine drastische Ausdrucksweise in übertragenem Sinne. Der Rekurrent wiederholt, daß die Kläger während der Streiks jeweiligen 20 Franken bezögen, und fügt bei, was er auch schon im Rekurs an das Obergericht erwähnt hatte, daß der eine Kläger Keel aus dem Bierbrauerstreik in Zürich auch noch als Wirt Vorteil gezogen habe. Über diese Punkte sei eventuell Beweis zu erheben.

D. Die Rekursgegner beantragen, es sei der Rekurs in allen Teilen als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn das aargauische Obergericht auf die Beschwerde des Rekurrenten betreffend Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Protokolls über die erstinstanzliche Gerichtsverhandlung nicht eingetreten ist, so stütze es sich dabei auf die §§ 132 und 165 der aargauischen Zivilprozessordnung, wonach das Verhandlungsprotokoll der Gerichte eine öffentliche Urkunde sei, deren Beweiskraft

nur auf dem Untersuchungswege aufgehoben werden könne. Es liegt auf der Hand, daß die angezogenen Prozeßbestimmungen an sich mit der verfassungsmäßigen Garantie der Pressfreiheit in keiner Weise in Widerspruch stehen, und daß es eine ausschließlich vom kantonalen Rechte beherrschte und vom kantonalen Richter zu beurteilende Frage ist, ob jene Bestimmungen auch im Strafprozesse, speziell in Injurienfachen zur Anwendung zu kommen haben oder nicht. Dadurch, daß das Obergericht vorliegend diese Frage bejahte, konnte der Rekurrent höchstens in seiner durch das kantonale Recht bestimmten prozessualischen Stellung, nicht aber auch in seinem Anspruch auf Schutz der freien Meinungsäußerung durch das Mittel der Presse beeinträchtigt werden, weshalb die dahierige Beschwerde von vornherein abgewiesen werden muß.

2. Ob die Kläger und Rekursgegner zur Klage legitimiert gewesen seien, ist im wesentlichen eine Thatfrage. Der Rekurrent führt selbst in seiner Rekurschrift aus, für die Erstellung der Aktilegitimation falle nicht in Betracht, was der Einsender bei sich dachte, wohl aber die Frage, ob es für den Dritten, den Leser, erkennbar war, daß die Kläger oder einzelne derselben gemeint seien. Nun nehmen die beiden Vorinstanzen an, daß die Vorwürfe, die in dem fraglichen Eingekant enthalten sind, auf die Kläger bezogen werden mußten. Den aktienkundigen Thatfachen widerspricht dies keineswegs. Im Gegenteil muß die Annahme der Vorinstanzen als eine zutreffende bezeichnet werden. In dem Artikel wird einmal in allgemeiner Weise gerügt, daß der Streik leichtfertig unternommen und in die Länge gezogen worden sei; sodann wird auf den Zürcher Bierbrauerstreik verwiesen und gegen die Leiter desselben der besondere Vorwurf erhoben, daß sie dabei ihr Scherfchen ins Trockene gebracht hätten, was den Führern im Badener Streik, die zum Teil die gleichen gewesen seien, wie in Zürich, nicht gelungen sei. Es wurde nun, und wird auch jetzt vom Rekurrenten nicht bestritten, daß die Kläger bei dem Brauerstreik in Zürich auf Seite der Ausständischen eine führende Rolle gespielt haben, und wenn schon in dem angeführten Eingekant bloß gesagt war, daß beim Badener Streik zum Teil dieselben Leute die Hände im Spiele hatten, so ist doch nicht ersichtlich, daß mit dieser Einschränkung angedeutet werden wollte, daß nicht

alle Mitglieder des Vorstandes des schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Baden beteiligt gewesen seien, da gewiß dort auch noch andere Personen führend aufgetreten sind. Zudem konnten bei der Unbestimmtheit der Einschränkung doch die Vorwürfe auf jedes einzelne Vorstandsmitglied bezogen werden, so daß selbst dann, wenn in Baden nicht alle mitgewirkt haben sollten, jedes derselben als klagberechtigt erscheint, ganz abgesehen davon, daß auch das Verhalten im Brauerstreik in Zürich, bei dem anerkanntermaßen alle Vorstandsmitglieder beteiligt waren, ja dieses vorzugsweise getadelt wurde. Der Rekurrent hat denn auch, als er in seiner Verteidigung die Thatfachen anführte, mit denen er seine Vorwürfe rechtfertigen zu können glaubte, selbst stets von den Klägern gesprochen, indem er sagte, sie seien als Vertrauensleute der Arbeiter berufen worden und hätten dafür täglich 20 Fr. bezogen, u. s. w., ohne Unterschied oder Vorbehalt. Erst in der Rekurschrift suchte er gewisse Einschränkungen zu machen, die aber vom Obergericht nicht mehr berücksichtigt worden sind, und zwar aus prozeduralischen Gründen, die nachzuprüfen dem Bundesgericht versagt ist. Es kann deshalb nicht davon die Rede sein, daß in verfassungswidriger Weise die Frage der Aktivlegitimation der Kläger bejaht worden sei.

3. In der Sache ist davon auszugehen, daß der Grundsatz der Pressfreiheit den Bürgern allerdings ein öffentliches, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses zu schützendes Individualrecht des Inhalts gibt, daß Meinungen und Ansichten auch mittelst der Presse frei geäußert werden dürfen, daß aber andererseits bei der Ausübung dieses Rechts doch nicht die Schranken mißachtet werden dürfen, welche durch die staatliche Privat- und Strafrechtsordnung, bzw. durch die Anerkennung der danach dem Einzelnen zustehenden Rechtsgüter, der Redefreiheit gesetzt sind. Von diesem Gesichtspunkte aus muß es sich fragen, ob der eingeklagte Artikel wirklich einen strafbaren Angriff auf die Ehre der Kläger enthalte. Das Bundesgericht hat dabei selbstverständlich seinem Urteil den kantonalen Thatbestand zu Grunde zu legen. In der rechtlichen Würdigung des Falles aber ist es, trotzdem es sich um die Anwendung kantonalen Rechtes handelt, frei und nicht in gleicher Weise beschränkt, wie in den übrigen, nach kantonalem

Recht zu beurteilenden Straffällen, weil eben bei einer unrichtigen Anwendung der kantonalen Strafbestimmungen über die Ehrverletzung das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Presse verletzt erscheint (vgl. hiezu Aml. Samml., der bundesger. Entsch., Bd. XXIV, S. 50 ff.; Bd. XXVI, 1. Teil, S. 43 ff. und den letzten Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Zai gegen Jäger, vom 27. September 1900). Frägt es sich sonach, ob durch den angefochtenen Artikel die Kläger in ihrer Ehre verletzt seien, so ist dabei von der durch die Wissenschaft gegebenen Definition auszugehen, wonach unter Ehrverletzung der unberechtigte Ausdruck der Mißachtung einer Person, die unbegründete Herabwürdigung ihrer sittlichen und gesellschaftlichen Persönlichkeit zu verstehen ist. Im vorliegenden Falle muß nun in der That gesagt werden, daß durch den angefochtenen Artikel die Ehre der Kläger in rechtswidriger Weise angetastet worden ist. Zwar dürfte die allgemeine Kritik des Verhaltens der Arbeiterführer in dem Streik von Baden, da darin lediglich ein öffentliches Urteil über eine Angelegenheit abgegeben wird, welche die Allgemeinheit in verschiedenen Richtungen in hohem Maße interessierte, nicht als unerlaubt bezeichnet werden. Allein der Artikel enthält gegenüber den Klägern einen besondern Vorhalt, der sie in ihrer persönlichen Ehre treffen mußte und der geeignet war, das Maß der Wertschätzung ihrer Persönlichkeit, auf das sie Anspruch haben, zu vermindern. Wenn nämlich der Einsender sagt, es hätten die Führer des Streikes in Baden ihr Scherflein nichts ins Trockene bringen können, wie damals in Zürich, so kann dieser Ausdruck ganz offenbar nicht in dem harmlosen Sinne aufgefaßt werden, den er etwa dann hat, wenn er von einem Geschäftsmann gebraucht wird, der sich zur Ruhe setzt, sondern es muß darin der Vorwurf erblickt werden, daß sie auf unerlaubte, unehrenhafte Weise ihre Interessen auf Kosten der Arbeiter verfolgt hätten, was ihnen in Baden freilich nicht gelungen sei, wie vorher in Zürich. Ein solches Verhalten ist aber mit der herrschenden Auffassung über den ehrenhaften Erwerb nicht vereinbar, und derjenige, dem dasselbe vorgeworfen wird, muß in der allgemeinen Achtung Abbruch leiden, zumal dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, das gerügte Verhalten zugleich den Mißbrauch einer Vertrauensstellung

bedeuten würde. Der Rekurrent behauptet zu seiner Entlastung, die Kläger hätten während des Ausstandes jeweils ein Taggeld von 20 Fr. bezogen, und einer derselben habe in Zürich auch als Wirt aus dem Streik Vorteil zu ziehen gewußt; er anerkennt hierfür Beweis, wie er es auch schon vor dem Obergericht gethan hatte. Es ist aber klar, daß das Bundesgericht von sich aus eine Ergänzung der Akten in diesem Punkte nicht anordnen kann, da es seinen Entscheid auf Grund des Thatbestandes abgeben muß, der der Vorinstanz vorlag. Art. 63 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, auf den sich der Rekurrent beruft, bezieht sich nur auf das Verfahren bei der Berufung in Zivilrechtsfällen, und wenn in Art. 186 für staatsrechtliche Streitigkeiten bestimmt ist, daß der Instruktionsrichter für Erhebung der zum Entscheid nötigen Beweise Sorge, so bezieht sich dies natürlich nur auf die Thatfachen, die für die Entscheidung der staatsrechtlichen Streitigkeit von Erheblichkeit sind, und ermächtigt das Bundesgericht keineswegs, das Verfahren, das nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften richtig durchgeführt worden ist, zu ergänzen. Nun hat das Obergericht mit Bezug auf die fraglichen Beweisunterlagen erklärt, dieselben seien verspätet, da sie nicht schon vor Bezirksgericht gestellt worden seien. Daß damit das Obergericht eine Rechtsverweigerung begangen habe, wird nicht behauptet: Das Bundesgericht muß sich deshalb an jenen Ausspruch halten, d. h. es darf die fraglichen Behauptungen ebenfalls nicht als erstellt ansehen. Obgleich hienach grundsätzlich einer Bestrafung des Rekurrenten wegen Verletzung der Ehre der Kläger nicht durch die Anrufung des Grundsatzes der Pressfreiheit begegnet werden kann, so sind dann aber doch die Vorinstanzen insofern zu weit gegangen, als sie die Überschrift des Artikels bei der Beurteilung als erschwerendes Moment in Berücksichtigung zogen. Der Ausdruck „Ein Verbrechen an der Arbeiterschaft“ bezieht sich augenscheinlich nicht, oder doch nur nebenbei auf den speziellen Vorwurf, daß die Kläger aus den beiden Ausständen Nutzen gezogen hätten, sondern wesentlich auf die Veranstaltung und Durchführung, bezw. Verlängerung des Streiks in Baden im allgemeinen. Anfang und Schluß des Artikels lassen hierüber keinen Zweifel. Und zwar hat dem Einsender offenbar der Erfolg

des Streikes auf Seite der Maschinenindustriellen, ihre Syndizierung, den Ausdruck in die Feder gegeben. Es ist mit Rücksicht hierauf klar, daß dieser nicht in strafrechtlichem Sinne gemeint war, und von den Lesern gewiß auch nicht in dem Sinne aufgefaßt wurde, daß vielmehr damit lediglich das Verhalten der Streikführer als ein solches charakterisiert werden wollte, durch das die Interessen der Arbeiter statt gefördert, geschädigt worden seien, wie etwa auch in gleichem Sinne von einer Versündigung an der Arbeiterschaft gesprochen wird. In dem Gebrauch des Wortes Verbrechen liegt ja wohl eine gewisse Übertreibung; solchen begegnet man aber in Schrift und Wort und speziell auch in der Presse zu häufig, als daß etwas Unerlaubtes darin gefunden werden könnte. Diesen Punkt durften demnach die Vorinstanzen nicht ins Gewicht fallen lassen, und es ist ihr Urteil insofern, als die Strafe deshalb ausgesprochen bezw. verschärft wurde, mit dem Grundsatz der Pressfreiheit nicht vereinbar. Da aber nicht ersichtlich ist, in welcher Weise und in welchem Maße jenes Moment das Urteil beeinflusst hat, und da dieses überhaupt in seinem Dispositive als einheitliches sich darstellt, so muß dasselbe in seiner Gesamtheit aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird teilweise für begründet erklärt und deshalb das angefochtene Urteil im Sinne der Erwägungen aufgehoben.